

NEWSLETTER



Themen BDO Newsletter Juni 2011

- ▶ 1 Entlastung der Liquidationsgewinne bei Selbständigerwerbenden
- ▶ 2 Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen
- ▶ 3 Zusammenstellung der bisher erschienenen Artikel zur Unternehmenssteuerreform II (USTR II)
- ▶ 4 Teilzeitarbeit
- ▶ 5 Die Unterschriftenregelung in der Unternehmung

1 ENTLASTUNG DER LIQUIDATIONSGEWINNE BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Auf den 1. Januar 2011 sind die letzten Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) beim Bund in Kraft getreten. Darin enthalten sind auch diverse Massnahmen zugunsten der Personengesellschaften wie die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung. Diese eröffnet grosse Chancen und einen bedeutenden Planungsspielraum für Selbständigerwerbende. Die neuen Möglichkeiten erhöhen jedoch auch die Komplexität bei der Planung und Umsetzung. Beratung ist in vielen Fällen sinnvoll und nötig.

Beim Verkauf oder der Liquidation einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) unterliegt der Liquidationsgewinn der Einkommenssteuer. Durch die Auflösung aller stillen Reserven erhöht sich die Steuerbelastung überproportional, da eine höhere Progressionsstufe erreicht wird. Je nach Kanton war bisher eine Abgabebelastung von bis zu 50% möglich (Direkte Bundessteuer, kantonale- und kommunale Steuern und - nicht zu vergessen - die AHV). Oft wurde die Substanz der Unternehmung während Jahren oder Jahrzehnten aufgebaut und es wurden erhebliche stille Reserven gebildet, welche nun auf einen Schlag zur Besteuerung kommen.

27. Juni 2011

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die bedeutendste Steuerreform für Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer **der letzten Jahre oder gar des letzten Jahrzehnts** ist die **Unternehmenssteuerreform II (USTR II)**.

Wir haben die wichtigsten Bestimmungen in unseren Newsletterausgaben vom September und Dezember 2010 sowie vom März 2011 vorgestellt.

Die Erläuterungen zu den Erleichterungen für Selbständigerwerbende bei der **Liquidation der Unternehmung** oder der **Übertragung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen** schliessen unsere Reihe zur USTR II ab.

Daneben zeigen wir auf, welche Punkte bei **Teilzeitarbeitsverhältnissen** besonders zu beachten ist. Der Teufel steckt - wie fast immer - im Detail.

Viele Unterzeichner, aber auch Firmenverantwortliche, unterschätzen die rechtlichen Konsequenzen, welche mit einer Unterschrift verbunden sind. Wir stellen die wichtigsten Punkte zur **Unterschriftenregelung** als viertes Thema im vorliegenden BDO Newsletter dar.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Freundliche Grüsse


 Markus Häller
 Fürsprecher
 dipl. Steuerexperte
 Partner BDO AG



1 ENTLASTUNG DER LIQUIDATIONSGEWINNE BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Inhaber von juristischen Personen (AG, GmbH) können ihre Anteile dagegen in der Regel steuerfrei veräussern. Diesen Umstand wollte man mit der USTR II zumindest zum Teil korrigieren und die Inhaber von Personengesellschaften entlasten.

Viele Selbständigerwerbende haben zeitlebens ihre finanziellen Mittel in den Betrieb investiert und konnten daneben keine anderweitige adäquate Altersvorsorge aufbauen. Der Gewinn aus der Veräusserung der Firma leistet oftmals einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Ruhestandes. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Umsetzung bei der direkten Bundessteuer.

Neuerungen ab 1.1.2011

Mit der USTR II wurden die steuerlichen Folgen bei der Liquidation von Personenunternehmen entschärft und mit Art. 37b Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) bzw. Art. 11 Abs. 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) die privilegierte Liquidation eingeführt. Ziel war es, den Personenunternehmer gegenüber dem unselbständig Erwerbenden, der eine Leistung aus der Vorsorgeeinrichtung beziehen kann, gleichzustellen. Das zeigen auch die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung zur Anwendung kommt:

- ▶ Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder
- ▶ Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge Invaldität

Die privilegierte Liquidationsbesteuerung

So funktioniert die privilegierte Liquidationsbesteuerung im Grundsatz: Die **ordentlichen Ergebnisse** der Liquidationsperiode werden zusammen mit dem übrigen Einkommen «normal» besteuert.

Das **Liquidationsergebnis** der Liquidationsperiode (das Jahr, in dem liquidiert wird «n» und das Jahr davor «n-1») wird zusammen, aber separat vom übrigen Einkommen besteuert. Es kommen zwei unterschiedliche Tarife bei der DBST zur Anwendung:

- a. Jahressteuer zum Vorsorgetarif (1/5 des ordentlichen Tarifs) auf einer fiktiven Deckungslücke bei der beruflichen Vorsorge.
- b. Steuer auf dem Restliquidationsgewinn, wobei 1/5 des Betrags für die Satzbestimmung massgebend ist (Mindeststeuersatz 2%)

Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Grundsätzlich besteht allenfalls die Möglichkeit, sich in die Vorsorgeeinrichtung einzukaufen. Selbständigerwerbende können sich der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden freiwillig anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern. Unternehmer oder Unternehmerinnen, welche sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in eine Pensionskasse entschieden haben, verfügen in der Regel über bedeutende Deckungslücken. Dementsprechend hohe Einkäufe sind in der Praxis möglich. Für viele Steuerpflichtige ist der Einkauf in die Pensionskasse die mit Abstand wirkungsvollste Massnahme, um die Steuerbelastung nachhaltig zu senken. Zu

beachten bleibt in diesem Zusammenhang jedoch stets die 3-jährige Kapitalbezugssperre nach dem letzten erfolgten Einkauf (siehe unten: "Planungsspielraum; 3. Einkauf in die Pensionskasse").

Der fiktive Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung.

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit steht jedem Selbständigerwerbenden, welcher die Voraussetzungen für eine privilegierte Liquidationsbesteuerung erfüllt, die Möglichkeit eines fiktiven Einkaufs offen. Dieser wird nur auf Antrag gewährt; der Selbständigerwerbende hat den Nachweis bzw. die Berechnungen vorzulegen.

Ein fiktiver Einkauf ist auch dann möglich, wenn sich der Selbständigerwerbende einer Pensionskasse angeschlossen hat, sofern das angesparte Vorsorgeguthaben kleiner ist als der maximale fiktive Einkauf gemäss der nachfolgenden Berechnung:

- ▶ Durchschnitt des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens des Selbständigerwerbenden der letzten fünf Jahre (vor dem Liquidationsjahr n)
- ▶ Der allenfalls im Vorjahr (n-1) erzielte Liquidationsgewinn (aufgelöste stille Reserven) fliesst nicht in die Berechnung des fiktiven Einkaufs ein
- ▶ Multipliziert mit dem Altersgutschriftensatz von 15%
- ▶ Multipliziert mit der Differenz des Alters im Liquidationsjahr zum 25. Altersjahr
- ▶ Davon abgezogen werden die in der Pensionskasse und der Säule 3a vorhandenen Altersguthaben, sowie die Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen (die allenfalls bereits getätigten Vorbezüge werden entsprechend angerechnet)

Der fiktive Einkauf ist auf den 10fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8. Abs. 1 BVG begrenzt (2011: CHF 835'200). Für die Berechnung der Altersdifferenz ist das AHV-Rentenalter die Obergrenze, womit diese Grösse auf 40 Jahre für Männer und auf 39 Jahre für Frauen begrenzt wird. Spätestens ab dem 70. Altersjahr können keine fiktiven Einkäufe mehr verlangt werden¹.

¹ Diese Frage ist in der Praxis umstritten. Es gibt einige Kantone, welche der Ansicht sind, ein fiktiver Einkauf sei nur bis zum 65. Altersjahr möglich.



1 ENTLASTUNG DER LIQUIDATIONSGEWINNE BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Beispiel

Ordentliches Einkommen von Herrn Müller	CHF	150'000
Liquidationsgewinn (nach Verbuchung AHV-Beitrag) von	CHF	900'000
Gesamteinkommen	CHF	1'050'000

Berechnung fiktiver Einkauf Herr Müller

Durchschnittseinkommen der letzten 5 Jahre	CHF	50'000
Fiktive Altergutschrift pro Jahr (15%)	CHF	7'500
Alter 60 Jahre Beitragsjahre = 35 (60-25)		
Fiktive Einkaufsmöglichkeit (35 x CHF 7'500)	CHF	262'500

Herr Müller hat keine Säule 3a und er hat sich keiner Pensionskasse angeschlossen.
Herr Müller ist verheiratet (Tarif B bei der direkten Bundessteuer "DBST").

Wie im vorstehenden Beispiel dargelegt, kann Herr Müller einen fiktiven Einkauf von CHF 262'500 geltend machen. Wie sieht nun die Besteuerung aus?

Steuerberechnung

Steuerbelastung beim Bund bis 31.12.2010 (ohne USTR II)

Steuerbares Gesamteinkommen	CHF	1'050'000
DBST (Steuersatz 11,5%)	CHF	120'750

Steuerbelastung beim Bund ab 1.1.2011

Ordentliches Einkommen	CHF	150'000
DBST (Steuersatz 4,11%)	CHF	6'159
Separate Steuer auf fiktivem Einkauf von	CHF	262'500
DBST (Steuersatz 1,58%) ¹	CHF	4'157
Separate Steuer auf verbleibendem Liquidationsgewinn von	CHF	637'500
DBST (Steuersatz 2,974%) ²	CHF	18'959
Total	CHF	29'275

Zusammenfassung

DBST vor dem 31.12.2010	CHF	120'750
DBST ab dem 01.01.2011	CHF	29'275
Steuerersparnis durch USTR II beim Bund	CHF	91'475
Steuerersparnis DBST in %³		75.75%

Bemerkungen zur Steuerberechnung DBST

¹ Die Steuer bemisst sich zu $\frac{1}{3}$ des Tarifs der DBST.

² Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend. In jedem Falle wird eine Steuer von mindestens 2% erhoben.

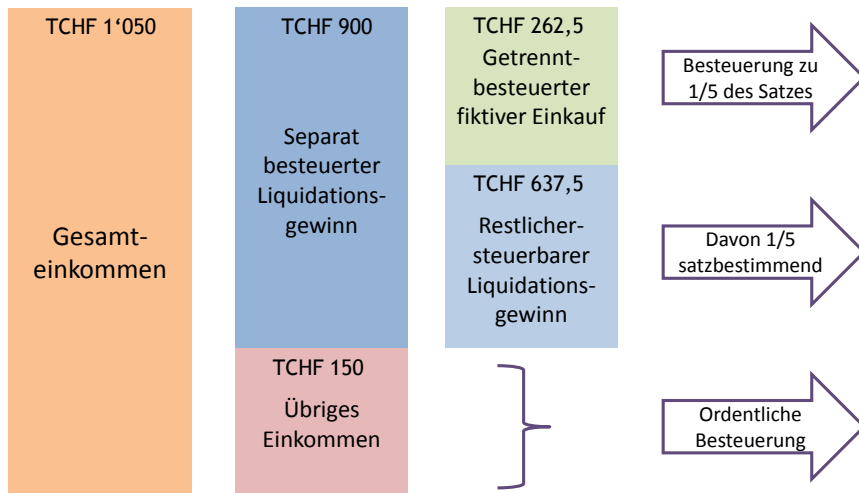
³ Die Steuerersparnis ist in diesem konkreten Fall sehr hoch. Je nach Sachlage kann jedoch auch nur eine geringe Ersparnis resultieren



1 ENTLASTUNG DER LIQUIDATIONSGEWINNE BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Steuerbelastung Herr Müller im Liquidationsjahr

Steuerbelastung Herr Müller im Liquidationsjahr



Bei der **Belastung durch AHV** hat sich durch die Einführung der USTR II nichts geändert. Das ganze Einkommen (hier CHF 1'050'000) wird mit der AHV von 9,7 % belastet. Allerdings kann der AHV-Beitrag als geschäftsmässig begründeter Aufwand im Liquidationsjahr verbucht und damit in Abzug gebracht werden.

Bemessung des Liquidationsgewinns

Das Beispiel macht klar, dass die Unterscheidung von ordentlich besteuerten Gewinnen und den separat und somit privilegiert besteuerten Liquidationsgewinnen für die Steuerbelastung entscheidend ist. Die Herausforderung besteht nun darin, diesen Liquidationsgewinn korrekt zu berechnen und nachzuweisen.

Stille Reserven können sowohl durch Verkauf, aber auch buchmässig bzw. steuersystematisch realisiert werden. Die echte Realisation durch Verkauf ist der typische Liquidationsvorgang. Beim Verkauf des Anlagevermögens bspw. manifestieren sich die stillen Reserven in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert. Schwieriger wird es bei der Auflösung des Warenlagers. Die darin enthaltenen stillen Reserven (typischerweise der Warendrittel) können teilweise durch Verluste, die auch ohne Liquidation eingetreten wären, vermindert worden sein. Die Berechnung und vor allem der stichhaltige Nachweis der aufgelösten stillen Reserven im Warenlager kann je nach Sachlage schwierig zu erbringen sein.



Die Liquidationsgewinne der beiden letzten Geschäftsjahre werden im Liquidationsjahr besteuert. Ist die Veranlagung des Vorjahres bereits in Rechtskraft erwachsen, so wird bei Anwendung von Art. 37b DBG die rechtskräftige Veranlagung des Vorjahrs revidiert.

Planungsspielraum

1. Umwandlung einer Einzelfirma/Personengesellschaft in eine AG oder GmbH

Inhaber von Einzel- oder Personenunternehmungen können ihre Gesellschaft vor der Geschäftsaufgabe in eine AG oder GmbH umwandeln. Diese kann nach Ablauf von fünf Jahren in der Regel steuerfrei verkauft werden. Die über viele Jahre aufgebauten stillen Reserven kommen somit weder als Einkommen zur Besteuerung noch unterliegen sie der AHV-Beitragspflicht. Die Umwandlung muss jedoch rechtzeitig erfolgen.

2. Bildung von stillen Reserven in den Jahren vor Aufgabe der selbständigen Tätigkeit

Bei einer geplanten Geschäftsaufgabe kann es sinnvoll sein, in den letzten Jahren vor der Liquidation im steuerlich zulässigen Rahmen stille Reserven zu bilden, welche bei Realisierung privilegiert besteuert werden.

3. Einkauf in die Pensionskasse

Ein **fiktiver Einkauf** wird getrennt vom übrigen **Liquidationsgewinn** besteuert. Ein **effektiver Einkauf** in die Pensionskasse kann primär vom **ordentlich besteuertem Einkommen** in Abzug gebracht werden. Aus diesem Grunde führt ein Einkauf fehlender Beitragsjahre in den meisten Fällen zu deutlich höheren Steuereinsparungen. Weiter kann ein Selbständigerwerbender zusätzlich 50% des Einkaufsbeitrags bei der Bemessung des AHV-pflichtigen Einkommens in Abzug bringen - dies im Gegensatz zu unselbständig Erwerbstätigen (diesen Punkt haben wir im [BDO Newsletter Nr. 2 vom 1. März 2010](#) dargestellt).

Ein Einkauf in die maximalen Altersleistungen bedingt jedoch die Einzahlung dieser Mittel bei der Pensionskasse. Zudem ist ein Kapitalbezug nur möglich, wenn in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung

1 ENTLASTUNG DER LIQUIDATIONSGEWINNE BEI SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

keine Einkäufe erfolgten. Wenn der Einkauf nicht rechtzeitig vorgenommen wurde, kann somit nur noch die Rente bezogen werden. Eine vorausschauende, frühzeitige Planung ist deshalb unumgänglich.

4. Berechnung des fiktiven Einkaufs

Ein fiktiver Einkauf führt in manchen Fällen zu einer mildernden Besteuerung eines Teils des Kapitalgewinns, zudem wird die Progression gebrochen. Ob die Geltendmachung eines fiktiven Einkaufs vorteilhaft ist, muss in jedem Fall steuerplanerisch berechnet werden. Ein fiktiver Einkauf wird nicht von Amtes wegen gewährt; es muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

5. Entnahme von Liegenschaften ins Privatvermögen

Diesen Punkt und die damit zusammenhängenden Planungsmöglichkeiten stellen wir im folgenden Artikel dar.

Raffinierte Kombinationsmöglichkeiten!

Die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit liegt auch dann vor, wenn der Betrieb in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird.

Die Weiterführung der Gesellschaft als AG oder GmbH ist demnach durchaus möglich. Aus steuerlicher Sicht ist die Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oft eine interessante Lösung. Es ist in diesem Rahmen denkbar, explizit auf die Möglichkeit der steuerfreien Überführung der Aktiven und Passiven in eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft zu verzichten. Ein über 55-jähriger Selbständigerwerbender könnte demnach steuerprivilegiert liquidieren, die relativ tiefe Steuer in Kauf nehmen und anschliessend die Aktiven und Passiven zum Verkehrswert in eine neu von ihm gegründete Kapitalgesellschaft einbringen um in den nächsten Jahren erhebliche Abschreibungen auf den Anschaffungswerten vorzunehmen.

Ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin, welche die steuerliche Privilegierung gemäss Art. 37b DBG in Anspruch nehmen kann, könnte aber auch lediglich die Betriebsliegenschaft steuerprivilegiert ins Privatvermögen überführen. Die weiteren Aktiven und die Passiven könnten zu Buchwerten in eine neu gegründete Kapitalgesellschaft überführt werden. Diese beinhaltet dann nur noch den eigentlichen Geschäftsbetrieb. Dadurch wird die Nachfolgeregelung oder der spätere Verkauf wesentlich erleichtert.

Schlussfolgerungen

Die Unternehmenssteuerreform II hat für Unternehmerinnen und Unternehmer viele Vorteile gebracht. Das Ziel der Reform, die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Liquidation resp. Nachfolgeregelung von Personenunternehmen, wurde erreicht. Allerdings führen die neuen Bestimmungen auch zu einer erhöhten Komplexität.

Wir haben uns vorstehend vor allem auf die direkte Bundessteuer beschränkt. In jedem Kanton sind zudem die kantonalen Vorschriften zu beachten. In unserem Artikel haben wir die Grundzüge dargestellt. Im Einzelfall treten in der Regel zusätzliche Fragestellungen auf, welche im Detail abzuklären sind.

Eine sorgfältige und längerfristige Planung der Geschäftsaufgabe unter gleichzeitigem Einbezug der Vorsorgeplanung ist für Selbständigerwerbende noch wichtiger geworden als bisher.

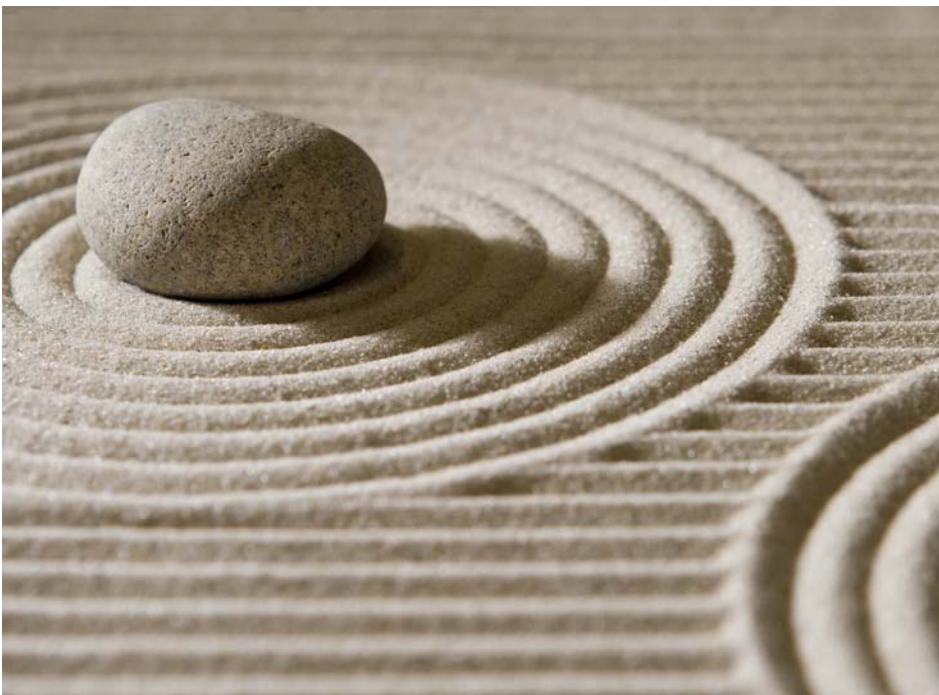
Weiterführende Informationen

[Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit \(LGBV\) vom 17. Februar 2010](#)

[Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010: "Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit"](#)

[Kreisschreiben Nr. 26 der ESTV vom 16. Dezember 2009: "Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II"](#)

[Bundesgesetz über die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit und Investitionen \(Unternehmenssteuerreformgesetz II\) vom 23. März 2007](#)



2 ÜBERFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTEN INS PRIVATVERMÖGEN

Auf den 1. Januar 2011 sind die letzten Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) beim Bund in Kraft getreten. Selbständigerwerbende haben die Wahl, den Wertzuwachsge Gewinn im Moment der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen oder erst bei Verkauf an einen Dritten versteuern zu müssen. Diese Option eröffnet Chancen, birgt aber auch das Risiko, letztlich zu viel Steuern zu bezahlen. Worum geht es?

Bis zum 31.12.2010 galt für den Bund und die Kantone, welche das sogenannt dualistische System anwenden (also im Bereich des Geschäftsvermögens keine Grundstückgewinnsteuer kennen), dass die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert bei der Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen als Einkommen zu versteuern ist. Dieselbe Summe unterliegt zudem auch der AHV. Es handelt sich bei der Privatentnahme um einen steuersystematischen Realisationstatbestand. Obwohl kein Verkauf an einen

Dritten erfolgte und somit auch kein effektiver Verkaufserlös erzielt werden konnte, war die Steuer geschuldet. Oft handelte es sich bei der Steuer und den Sozialabgaben um eine hohe Summe, welche bis zu 50% des vermeintlichen "Verkaufsgewinns" erreichen konnte, je nach Progression. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vor allem auf die Umsetzung bei der direkten Bundessteuer.

Neuerungen ab 1.1.2011

Neu mit der USTR II besteht die Möglichkeit, die Besteuerung zumindest teilweise aufzuschieben. Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird bei Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen nur noch (aber immerhin) auf den wiedereingebrachten Abschreibungen steuerlich abgerechnet. Die Liegenschaft ist danach Privatvermögen und wird nicht mehr in der Bilanz geführt. Die Erträge aus der Liegenschaft stellen Einkommen aus unbeweglichem

privatem Vermögen dar und es sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Konsequenterweise sind aber auch keine Abschreibungen mehr möglich.

Bei einer späteren Veräusserung der Liegenschaft unterliegt nur noch der aufgeschobene Wertzuwachsge Gewinn (im Beispiel weiter unten: CHF 400'000) der Einkommenssteuer und den Sozialversicherungsabgaben.

Der Aufschub ist ein Recht der Steuerpflichtigen und muss von der Steuerverwaltung auf Antrag gewährt werden. Die Liegenschaft muss Anlagevermögen sein (d. h. ein Liegenschaftshändler kann den Aufschub nicht beanspruchen, da dessen Geschäftsliegenschaften Umlaufvermögen darstellen). Der Erbgang gilt nicht als Veräusserung – die Erbteilung hingegen bildet einen Realisationstatbestand.

Beispiel: Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen

Historischer Kaufpreis der Liegenschaft	CHF	1'200'000
Kumulierte Abschreibungen	CHF	-300'000
Buchwert zum Zeitpunkt der Überführung	CHF	900'000

Bei der Überführung betragen die «wiedereingebrachten Abschreibungen» CHF 300'000. Dieser Betrag wird bei der Entnahme mit der Einkommenssteuer und der AHV abgerechnet.

Beispiel: Späterer Verkauf an einen Dritten

Überführungswert der Liegenschaft	CHF	1'200'000
Verkaufspreis (nach Abzug der Verkaufskosten)	CHF	1'600'000
Wertzuwachsge Gewinn	CHF	400'000

Der Wertzuwachsge Gewinn wird auf Antrag des Steuerpflichtigen erst beim Verkauf besteuert. Dieser Gewinn unterliegt der Einkommenssteuer und der AHV.

Präponderanzmethode, Wahlmöglichkeit bei der Entnahme von Liegenschaften

Wichtig zu wissen ist, dass eine Privatentnahme nicht nur durch einen willentlichen Akt, sondern auch durch sich ändernde Voraussetzungen erfolgen kann. Dies ist vor allem bei sogenannten "gemischt" genutzten Liegenschaften der Fall. Wird eine Liegenschaft sowohl für betriebliche Zwecke durch eine Personenunternehmung als auch privat durch den Inhaber oder die Inhaberin des Unternehmens genutzt, so gilt die Liegenschaft als Geschäftsvermögen, wenn sie **überwiegend** geschäftlich genutzt wird

(sogenannte Präponderanzmethode). Die Liegenschaft kann abgeschrieben werden und der Gegenwert der Privatnutzung muss bezahlt oder als Privatentnahme verbucht werden.

Falls sich die private Nutzung (z.B. durch einen Anbau) vergrössert, oder die betriebliche Nutzung vermindert, kann es sein, dass die überwiegende Nutzung "kippt" und die private Nutzung plötzlich überwiegt. In diesem Falle erfolgt eine steuersystematische Realisierung, welche dieselben steuerlichen Wirkungen wie eine willentliche Privatentnahme hat.

Ein Einzelfirmeninhaber oder ein Personengesellschafter kann demnach betrieblich

genutzte Liegenschaften nicht nach Wunsch entnehmen. Einzig bei sogenannten Kapitalanlageliegenschaften besteht eine Verfügungsfreiheit. Solche Liegenschaften (z.B. ein Mehrfamilienhaus, eine Ferienwohnung etc.) können, falls sie bisher Geschäftsvermögen darstellten, zu einem beliebigen Zeitpunkt ins Privatvermögen überführt werden. Solche Liegenschaften sind in der Praxis jedoch sehr selten anzutreffen.

2 ÜBERFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTEN INS PRIVATVERMÖGEN

Besteuerung im monistischen System

Bei der Besteuerung von Grundstücken gibt es in der Schweiz zwei Systeme: Das **dualistische System** und das **monistische System**. Beim dualistischen System erfolgt die Steuerbemessung bei Selbständigerwerbenden indem der Gewinn gemäss Jahresrechnung (Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert) besteuert wird. Beim monistischen System erfolgt die Besteuerung des Wertzuwachsgeinns durch die Grundstückgewinnsteuer (eine sogenannte Objektsteuer). Auf kantonaler Ebene wird der dadurch abgerechnete Grundstückgewinn von der Staatssteuer und der Gemeindesteuer freigestellt. Die direkte Bundessteuer und die AHV werden auf Basis des in der Buchhaltung ausgewiesenen Gewinns abgerechnet, wie beim dualistischen System.

Im monistischen System gibt es durch die Einführung der USTR II keine Änderung zur bisherigen Praxis. In den entsprechenden Kantonen wurden bei der Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen in der Vergangenheit lediglich die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert, da zivilrechtlich keine Handänderung vorliegt und somit kein Tatbestand der Grundstückgewinnsteuer gegeben ist. Die Grundstückgewinnsteuer wird erst im Zeitpunkt des effektiven Verkaufs erhoben.

Beurteilung der Neuregelung ab 1.1.2011

Der Besteuerungsaufschub des Wertzuwachsgeinns wird auf Antrag gewährt. Eine vorzeitige Beendigung des Aufschubs ist jedoch ausgeschlossen und eine einmal gewählte Gestaltung ist für den Steuerpflichtigen bindend. Es kann durchaus Fälle geben, in welchen der Verzicht auf diese Option und die steuerliche Abrechnung im Überführungszeitpunkt Sinn ergibt. Eine kurzfristig günstig ausfallende Variante könnte sich unter Umständen langfristig als Bumerang mit hohen Kostenfolgen erweisen.

Es gilt drei mögliche Konstellationen zu unterscheiden:

1. Entnahme der Liegenschaft vor dem ersten Liquidationsjahr n-1
2. Entnahme der Liegenschaft während der beiden Liquidationsjahre n oder n-1 mit

Antrag auf Besteuerungsaufschub des Wertzuwachsgeinns

3. Entnahme der Liegenschaft während der Liquidationsjahre ohne Option

Welcher dieser Varianten ist der Vorzug zu geben, bzw. was ist zu beachten?

1. Entnahme der Liegenschaft vor der Liquidation

Bei Entnahme der Liegenschaft vor der Liquidation oder dem Verkauf einer Einzel-firma oder einer Personengesellschaft ist es in den meisten Fällen wohl sinnvoll, die Option auf den Besteuerungsaufschub des Wertzuwachsgeinns zu wählen, da bei der Privatentnahme bekanntlich keine flüssigen Mittel fliessen.

Falls die Gesellschaft später liquidiert wird, kann der Wertzuwachsgeinns jedoch nicht mehr im Rahmen der privilegierten Besteuerung von Art. 37b DBG abgerechnet werden – selbst wenn der Verkauf der Liegenschaft an einen Dritten während der Liquidationsphase der Einzel-firma bzw. Personengesellschaft erfolgen sollte. Die Entnahme einer Liegenschaft vor der Liquidation ist aus diesem Grunde oft eine teure Lösung.

2. Entnahme der Liegenschaft während der beiden Liquidationsjahre n oder n-1 mit Antrag auf Besteuerungsaufschub des Wertzuwachsgeinns

Wird im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe die Option ausgeübt, kann nach Art. 18a Abs. 1 DBG verlangt werden, dass nur die wieder eingebrachten Abschreibungen besteuert werden. Die Besteuerung des Wertzuwachsgeinns wird in diesem Fall bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben. Es ist verlockend, ein Gesuch um Besteuerungsaufschub zu stellen. Dies gemäss der Devise, dass die Steuern, welche in (möglichst ferner) Zukunft und nicht schon heute zu bezahlen sind, weniger "belasten".

Wird der Aufschub nach Art. 18 a DBG in Anspruch genommen, kann die privilegierte Besteuerung des Wertzuwachses auf Liegenschaften nur noch geltend gemacht werden, wenn sowohl die Privatentnahme als auch die Veräusserung der Liegenschaft

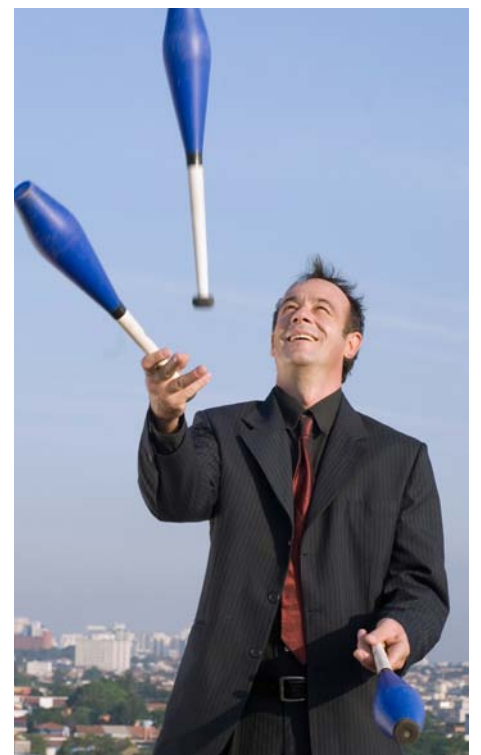
innerhalb der beiden Liquidationsjahre n oder n-1 stattfinden, was sehr einengend ist.

Falls der Verkauf später erfolgt, unterliegt der in einem späteren Zeitpunkt erzielte Wertzuwachsgeinns der ordentlichen Besteuerung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Entnahme der Liegenschaft während der Liquidationsjahre ohne Option

Bei einer Entnahme der Liegenschaft in der Liquidationsphase stellt sich die Frage, wie die Steuervorteile bei der Liquidation (siehe vorstehender Artikel) mit der Überführung einer Liegenschaft zu kombinieren seien.

Da sich der Begriff der «realisierten stillen Reserven» gemäss Art. 37b DBG auch auf steuersystematische Realisationen bezieht, kann der Personenunternehmer wählen. Verzichtet er bei einer Überführung der Liegenschaft innerhalb der Liquidationsphase auf den Aufschub, unterliegt die gesamte Differenz zwischen Verkehrs- und Einkommenssteuerwert der privilegierten Liquidationsgeinnsbesteuerung. Darin liegt steuerplanerisches Potenzial.



2 ÜBERFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTEN INS PRIVATVERMÖGEN

Beispiel

Eine Einzelfirma wird im Jahr 2013 verkauft bzw. liquidiert. Wie sieht die Besteuerung aus?				
Sachverhalt	Fall1	Fall2	Fall 3	Fall 4*)
Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen	2011	2011	2013	2013
Verkauf der Liegenschaft an einen Dritten	2015	2015	2015	2015
Option (ja/nein)	ja	nein	ja	nein
Besteuerung wiedereingebrachte Abschr.	voll	voll	privilegiert	privilegiert
Besteuerung des Wertzuwachsgewins	voll	voll	voll	privilegiert
Zeitpunkt Besteuerung Wertzuwachs	aufgeschoben	sofort	aufgeschoben	sofort

* gilt nur in Kantonen mit dualistischem System und bei der DBST (siehe Bemerkungen weiter unten)

Aus der Tabelle geht hervor, dass eine Überführung der Liegenschaft vor der Liquidationsperiode (in diesem Beispiel im Jahr 2011) in Bezug auf die wiedereingebrachten Abschreibungen aber auch beim Wertzuwachsgewinns zu einer **vollen Besteuerung** führt (Fälle 1 + 2).

Falls die Überführung der Liegenschaft jedoch erst bei Geschäftsaufgabe erfolgt, werden die wiedereingebrachten Abschreibungen privilegiert besteuert (Fall 3 + 4). Falls auf die Option verzichtet wird, unterliegt auch der Wertzuwachsgewinns der privilegierten Besteuerung (Fall 4). Die darauf entfallende Steuer ist jedoch sofort zu entrichten und nicht erst beim Verkauf.

In vielen Fällen lohnt es sich, die Option für den Besteuerungsaufschub nicht zu verlangen. Allerdings ist hier der Einzelfall zu betrachten und eine Güterabwägung vorzunehmen. Falls der Verkehrswert nur geringfügig (oder gar nicht) über dem massgebenden Überführungswert liegt, empfiehlt es sich, auf die Option zu verzichten. Falls es jedoch praktisch sicher ist, dass die Liegenschaft

langfristig im Privatbesitz verbleiben soll und insbesondere wenn der erwartete Wertzuwachsgewinns gleichzeitig sehr hoch sein wird, empfiehlt es sich, die Option dennoch zu prüfen. Letztlich ist die Wahl eine Frage der Einschätzung der Zukunft und der persönlichen Präferenzen.

Vorsicht bei Kantonen, welche das monistische System anwenden

In Kantonen, welche das monistische System für die Erfassung von (Wertzuwachs-) Gewinnen aus dem Verkauf von Liegenschaften anwenden (Grundstückgewinnsteuer), hat die Option auf kantonaler Ebene keine Bedeutung. Der Wertzuwachsgewinns kann nur dann privilegiert besteuert werden, wenn die Veräusserung an einen Dritten im Rahmen des Verkaufs oder der Liquidation der Einzelfirma oder der Personengesellschaft erfolgt. Sollte der Verkauf an einen Dritten in den nachfolgenden Jahren erfolgen, ist die "ordentliche" Grundstückgewinnsteuer geschuldet. Es empfiehlt, sich in diesem Zusammenhang in jedem Fall die entsprechenden kantonalen Bestimmun-

gen bei der Planung zu berücksichtigen, da in manchen Kantonen noch Gesetzesanpassungen erfolgen müssen.

Fazit

Die vielfältigen Wahlmöglichkeiten im Rahmen der USTR II sind sehr zu begrüssen und verbessern die steuerliche Situation der Personenunternehmungen wesentlich. Insbesondere werden dadurch die für den Fortbestand der KMU so wichtigen Nachfolgeregelungen erleichtert. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen nicht immer einfach umzusetzen.

Der Zeitpunkt der Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen ist sorgfältig zu planen. In den meisten Fällen dürfte die Privatentnahme im Rahmen der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und der Verzicht auf den Besteuerungsaufschub die günstigste Lösung sein. Jeder Einzelfall ist jedoch unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse sorgfältig abzuklären und zu planen, um die steueroptimalste Lösung zu finden.

Weiterführende Informationen

[Kreisschreiben Nr. 26 der ESTV vom 16. Dezember 2009: "Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II"](#)

[Bundesgesetz über die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit und Investitionen \(Unternehmenssteuerreformgesetz II\) vom 23. März 2007](#)

3 ZUSAMMENSTELLUNG DER BISHER IM BDO NEWSLETTER PUBLIZIERTEN ARTIKEL ZUR UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II (USTR II)

Folgende Artikel zur USTR II haben wir bisher publiziert:

(sie können durch einen Doppelklick auf dem entsprechenden Link aktiviert werden)

16. September 2010	Ersatzbeschaffung	31. März 2011	Die privilegierte Besteuerung von Dividenden in der Schweiz
21. Dezember 2010	Das Kapitaleinlageprinzip		Die Neuregelung des Beteiligungsabzugs

4 TEILZEITARBEIT

In der Schweiz arbeiten immer mehr Personen Teilzeit. Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der vollen Erwerbstätigkeit und Arbeit in einem Teilzeitpensum? Wie wird der Ferienlohn berechnet? Ist eine Entschädigung für die Feiertage geschuldet? Wie werden die Sozialversicherungen abgerechnet? Wir zeigen, auf welche Punkte bei Teilzeitarbeit zu achten ist und wo die Fallstricke liegen.

7% der Männer und 49% der Frauen in der Schweiz arbeiteten im Jahr 2000 Teilzeit. Per Ende 2009 lagen diese Zahlen bereits bei 13% resp. 57%. Der Trend zu mehr Teilzeitbeschäftigung hat auch in den Jahren 2010 und 2011 weiter angehalten. Somit gehen heute bereits ca. 1,5 Millionen Menschen in der Schweiz einer Teilzeitarbeit nach.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Für Arbeitgeber können Teilzeitarbeitsverhältnisse interessant sein, da sich die Arbeitszeit der Mitarbeitenden und somit auch die Arbeitskosten der Nachfrage besser anpassen lassen. Zudem kann das Potential der Arbeitnehmenden, welche keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen können oder wollen, genutzt werden. Aber auch für Arbeitnehmende kann Teilzeitarbeit vorteilhaft sein. Sie bietet beispielsweise die Möglichkeit, Familien- und Erwerbsarbeit unter einen Hut zu bringen.

Was ist Teilzeitarbeit? Wird die betriebliche Arbeitszeit verkürzt, spricht man von Teilzeitarbeit. Zu unterscheiden sind die Arbeit

auf Abruf und die eigentliche Teilzeitarbeit. Mit letzterer wollen wir uns beschäftigen. Es gibt zwei grundsätzliche Modelle: Teilzeitverhältnisse mit zum Voraus festem (z.B. ein 40% Pensum mit Einsatz jeweils montags und dienstags) oder unregelmässigen Arbeitszeiten.

Grundlagen. Für Teilzeitarbeit gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für Vollzeitarbeit. Gewisse gesetzliche Bestimmungen finden bei Teilzeitarbeit in aller Regel aber nach ihrem Sinne keine Anwendung, so z.B. das Verbot während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten zu leisten (Art. 321a Abs. 3 OR). Zu beachten sind insbesondere:

- ▶ das Arbeitsgesetz (ArG)
- ▶ eine allfälliger Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder Normalarbeitsvertrag (NAV)
- ▶ die Bestimmungen der einzelnen Sozialversicherungen (AHV, UVG, BVG etc.)
- ▶ der Arbeitsvertrag
- ▶ das Obligationenrecht (OR)

Das Gesetz verlangt keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, doch ist ein solcher – gerade bei Teilzeitarbeit – empfehlenswert, damit die Rechte und Pflichten der Parteien klar geregelt werden können. Insbesondere sollte ersichtlich sein, ob die Arbeit regelmässig oder nach Arbeitsanfall zu leisten ist. Weiter kann in

gewissen Fällen beispielsweise die Ausrichtung des Lohnes für die Ferienzeit als Zuschlag zum regulären Lohn vereinbart werden, worauf nachfolgend noch eingegangen wird.

Lohn. Bei Teilzeitarbeit mit festem Arbeitspensum wird der Lohn in der Regel als Monatslohn vereinbart, bei unregelmässiger Arbeit als Stundenlohn. Stundenlöhnern werden grundsätzlich nur die effektiv gearbeiteten Stunden vergütet. Ein 13. Monatslohn ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Parteien sind frei, das Gehalt auf 12 oder 13 jährliche Zahlungen zu verteilen.

Kurzabsenzen. Auch Teilzeitbeschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf freie Stunden und Tage für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten, wie z.B. für Arzt- oder Zahnarztbesuche, Behördengänge, bei Heirat, Geburt, Tod im engeren Familienkreise oder Wohnungswechsel (Art. 329 Abs. 3 OR, Art. 36 Abs. 3 ArG). Allerdings ist hierfür nur dann Lohn geschuldet, wenn dies so vereinbart oder üblich ist (Art. 322 OR). Bei im Monatslohn Angestellten wird der Lohn, ohne anderslautende vertragliche Regelung, nicht gekürzt; benachteiligt sind in der Praxis aber die im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden, welche bei derartigen Absenzen teilweise keine Lohnfortzahlung geniessen. Zu beachten ist zudem, dass es einer in Teilzeit arbeitenden Person in der Regel oftmals zuzumuten ist, ihre Privatangelegenheiten ausserhalb der Arbeitszeit in ihrer Freizeit zu erledigen.

Ferien. Auch Teilzeitarbeitnehmende haben Anspruch auf mindestens vier bzw. fünf Wochen Ferien jährlich. Die Ferien sind grundsätzlich in natura zu beziehen. Während der Ferien ist der gleiche Lohn geschuldet, wie wenn der Arbeitnehmer gearbeitet hätte. Bei unregelmässiger Teilzeitarbeit, z.B. infolge saisonaler Schwankungen, ist zur Ermittlung des geschuldeten Ferienlohnes auf die durchschnittlichen Bezüge während einer angemessenen Referenzperiode abzustellen.

Gehen Teilzeitangestellte mehreren Stellen nach, sollte vom Arbeitgeber wenn möglich auch berücksichtigt werden, dass die Ferien bei allen Arbeitsverhältnissen gleichzeitig bezogen werden können. Der Arbeitnehmende hat dem Arbeitgeber die hierfür notwendigen Informationen rechtzeitig zukommen zu lassen.



4 TEILZEITARBEIT

Ferienlohn. Der Ferienlohn ist während den Ferien zu bezahlen bzw. der ordentliche Lohn läuft während dem Ferienbezug einfach weiter. Darum ist es grundsätzlich nicht statthaft, den Lohn für die Ferienzeit in die regulären Lohnzahlungen einzurechnen bzw. diesen zuzuschlagen (vgl. Streiff/von Kaenel, Der Arbeitsvertrag, 6. Auflage, Zürich 2006, Art. 329d OR N 9). In der Praxis finden sich gerade bei Teilzeitarbeitnehmenden mit unregelmässigen Arbeitseinsätzen und –pensum abweichende Regelungen. Hier ist oft zu beobachten, dass ein Stundenlohn inkl. 13. Monatslohn, Ferienlohn und manchmal sogar noch ein Feiertagslohn vereinbart und mit jeder Lohnzahlung entrichtet wird. Gewisse Arbeitgeber weisen den auf die Ferien entfallenden Lohn dabei pauschal mit der Bemerkung: „Inkl. Ferienentschädigung“ auf der Lohnabrechnung aus oder machen keinen speziellen Hinweis. Bei diesem Vorgehen besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber die bis dahin noch nicht verjährten Ferienentschädigungen nochmals entrichten muss. Das Bundesgericht hat im Jahr 2003 eine Unternehmung, welche den Ferienlohn in der aufgezeigten Art entrichtete, zur nochmaligen Zahlung von fast CHF 36'000 verurteilt (Bundesgerichtsurteil 4C.72/2003 vom 25.6.2003). Was muss der Arbeitgeber beachten?

Einzig bei Teilzeitarbeit mit stark unregelmässiger Arbeitsbelastung oder im Falle eines sehr kurzen Arbeitseinsatzes lassen die Gerichte die im Arbeitsvertrag zwingend festzuhaltende Abrede zu, dass bei jeder Lohnzahlung der auf die Ferien entfallende Lohn, die „Ferienentschädigung“, in Form eines prozentualen oder betragsmässigen Zuschlages zum Lohn ausgerichtet wird. Sie beträgt bei einem Ferienanspruch von vier Wochen 8,33%, bei fünf Wochen 10,63% des ausgerichteten Lohnes. Die Ausweisung der Ferienentschädigung hat nach der geltenden Rechtsprechung zudem zwingend in jeder Lohnabrechnung zu erfolgen. Der Ferienzuschlag muss auf der Lohnabrechnung somit mit Angabe des Prozentsatzes und in Franken und Rappen ausgewiesen sein.

Feiertage. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen Feiertag, wenn er in ihre Arbeitszeit fällt. Fallen Feiertage auf Werktage, an denen der Teilzeitarbeitnehmende üblicherweise nicht tätig ist, besteht kein Anspruch auf entsprechende Freizeit. Wenn eine Arbeitnehmerin beispielsweise regelmässig am Montag

Ausweis der Ferienentschädigung bei einem stark unregelmässigen Teilzeitarbeitsverhältnis

Basisstundenlohn	CHF	21.90
Ferienentschädigung 8,33%	CHF	1.82
Zwischentotal	CHF	23.72
13. Monatslohn 8,33% *)	CHF	1.98
Bruttostundenlohn	CHF	25.70
*) sofern vereinbart		

arbeitet, ist ihr der Ostermontag so zu entschädigen wie wenn sie ordentlich gearbeitet hätte.

Einzig für den Nationalfeiertag, der von Gesetzes wegen den Sonntagen gleichgestellt ist, besteht eine Lohnfortzahlungspflicht im Umfang des Beschäftigungsgrades (Art. 20a ArG). Die Kantone können bis zu acht Feiertage den Sonntagen gleichstellen, jedoch sind sie nicht befugt, die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für diese Feiertage zu verfügen.

Bei **Arbeitnehmenden im Monatslohn** wird der Lohnanspruch – sofern nichts anderes vereinbart wurde – üblicherweise nicht gekürzt. Wenn die Teilzeitarbeit nicht zum Voraus fest vereinbart ist, sondern stets durch wechselnde Einsatzpläne durch den Arbeitgeber fixiert wird, so hat der Teilzeitarbeitnehmende im Monatslohn pro Feiertag an dem er nicht eingesetzt wird, so viele Prozente seines Lohnes zugut, wie es seinem Beschäftigungsgrad entspricht (vgl. Streiff/von Kaenel, a.a.O., Art. 329 OR N 14).

Bei **Teilzeitarbeitnehmenden im Stundenlohn** besteht ohne abweichende Vereinbarung oder Übung keine Lohnfortzahlungspflicht, was in der Lehre teilweise auf Kritik stösst. In vielen GAV und NAV wird denn auch die Lohnfortzahlung für Stundenlöhner vorgesehen.

Arbeit für andere Arbeitgeber. Bei Teilzeitarbeit muss der Arbeitgeber mit einer Tätigkeit des Arbeitnehmenden für andere Unternehmungen rechnen. Solche Tätigkeiten finden aber ihre Grenzen in der Treuepflicht, wonach die Leistungsfähigkeit während der Arbeit nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem sind bei Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes die dort festgelegten Höchstarbeitszeiten zwingend einzuhalten. Der Arbeitnehmende ist aufgrund seiner Treuepflicht angehalten, alle Arbeitgeber über seine weiteren Tätigkeiten zu informieren. Stellen derartige Beschäftigungen

zudem eine Konkurrenzierung des ersten Arbeitgebers dar, können sie bei Vorliegen besonders schützenswerter Interessen im Einzelfall gegen Art. 321a OR verstossen und untersagt sein. Je nach Interessenlage empfiehlt es sich angesichts der wenig gefestigten Rechtslage und der erörterten Problemkreise, eine für beide Seiten klare arbeitsvertragliche Regelung zu treffen.

Lohnausweis. In der Schweiz gibt es keine Mindestlohnhöhe, welche erreicht sein muss, damit ein Lohnausweis auszustellen ist. Jedes Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich mittels Lohnausweis zu bescheinigen. Allerdings gibt es gewisse Kantone, welche eine Mindestlohnhöhe definiert haben, ab welcher ein Lohnausweis zu erstellen ist. Da diese Regelungen unter den Kantonen jedoch nicht koordiniert sind, ist der Arbeitgeber gut beraten, wenn er in jedem Falle einen Lohnausweis ausstellt und in den Kantonen mit Lohnausweisemeldetpflicht eine Kopie desselben direkt bei der zuständigen Steuerverwaltung einreicht.

AHV/IV/EO. Die AHV/IV/EO-Beiträge sind unabhängig vom Arbeitspensum geschuldet. Eine Ausnahme bilden geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr. In diesem Falle müssen beide Parteien die AHV nicht abrechnen. Der Arbeitnehmende kann jedoch die Beitragsabrechnung verlangen. In diesem Fall muss natürlich auch der Arbeitgeber seinen Anteil leisten. Bei Tätigkeiten in einem Privathaushalt besteht diese Befreiung der geringfügigen Entschädigungen jedoch nicht.

Krankheit und Unfall. Auch bei Teilzeitmitarbeitern stellt sich die Frage der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall. Diesbezüglich kommen die gleichen Bestimmungen wie bei Vollzeitarbeit zur Anwendung. Dementsprechend bestimmt sich die Lohnfortzahlung auch bei Teilzeitangestellten nach Art. 324a und Art. 324b OR. Danach hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei unverschuldeten Absenzen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, für eine beschränkte Zeit den Lohn zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Die Dauer der Lohnfortzahlung ist nur für das erste Dienstjahr festgelegt (drei Wochen). Anschliessend verlangt das Gesetz die Lohnfortzahlung für eine „angemessene längere Zeit“. In der Gerichtspraxis haben sich drei Skalen - die

4 TEILZEITARBEIT

Zürcher, Berner und Basler Skala - entwickelt. Ist der Teilzeitmitarbeiter z.B. in Zürich tätig, hat er im ersten Dienstjahr Anspruch auf drei Wochen Lohnfortzahlung bei Krankheit. Im zweiten Dienstjahr beträgt der Anspruch auf Lohnfortzahlung acht Wochen und in der Folge verlängert sich dieser für jedes weitere Dienstjahr um eine Woche. Handelt es sich um ein unregelmässiges Arbeitsverhältnis, kann aufgrund des schwankenden Einkommens die Berechnung des geschuldeten Lohnes Probleme bereiten. In der Regel ist diesfalls wiederum von dem durchschnittlich ausbezahlten Lohn über eine angemessene Referenzperiode auszugehen. In der Praxis haben die Mehrheit der Unternehmen heute eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, welche gegenüber der gesetzlichen Minimallösung von Art. 324a OR grösstenteils nicht nur gleichwertige, sondern für den Arbeitnehmer gesamthaft gesehen günstigere Leistungen erbringt.

Unfallversicherung. Wird ein Arbeitnehmer infolge Unfall arbeitsunfähig, springt die obligatorische Unfallversicherung UVG ein. Diese deckt Berufsunfälle und in der Regel auch Nichtberufsunfälle. Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung treten vollständig anstelle der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, sofern die Leistungen mindestens 80% des Lohnes betragen. Ist die Auszahlung geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz bis 80% für die beschränkte Zeit gemäss Art. 324a OR und den oben genannten Skalen zu entrichten, sofern die Arbeitsverhinderung durch den Arbeitnehmer nicht schuldhaft herbeigeführt wurde und das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde.

Wer allerdings weniger als acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, ist nur für Berufsunfälle (inkl. Arbeitsweg) versichert. Bei Arbeitspensen, welche sich in der Nähe dieser 8-Stunden-Limite bewegen, ist die Festlegung nicht ganz einfach. In der Praxis gibt es zwei Methoden zur Bemessung des Arbeitspensums:

Methode der wochenweise Betrachtung: Nach dieser Methode sind Teilzeitbeschäftigte jede einzelne Woche, in der sie mindestens acht Stunden arbeiten, für Nichtberufsunfälle versichert, begründen in den übrigen Wochen jedoch keine Versicherung für Nichtberufsunfälle.

Durchschnittsmethode: Nach dieser Methode ist für Nichtberufsunfälle versichert, wer entweder über den Zeitraum von drei Monaten im Durchschnitt aller Wochen, in denen überhaupt gearbeitet wurde, mindestens während acht Stunden beschäftigt war, oder in der Mehrzahl aller Wochen, in denen gearbeitet wurde, ein Wochenpensum von mindestens acht Stunden erreichte.

Weiterführende Informationen zur Lohnfortzahlungspflicht und zu den Lohnrückvergütungen:

[Link: "Recht interessant" von Detlef Sommer vom September 2010 zum Thema "Lohnfortzahlung"](#)

[Link: BDO Newsletter vom 31. März 2011, Lohnrückvergütungen](#)

Pensionskasse. Nur wer jährlich mehr als CHF 20'880 bei einem Arbeitgeber verdient, ist zwingend in einer Pensionskasse zu versichern. Allerdings kommt ein Koordinationsabzug von CHF 24'360 zur Anwendung. Der versicherte Mindestlohn beträgt in jedem Falle CHF 3'480 pro Jahr (gesetzliches Minimum).

Viele Arbeitgeber versichern ihre Mitarbeitenden besser, sie stellen eine Pensionskassenlösung zur Verfügung, welche über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Je nach Ausgestaltung fällt der Koordinationsabzug weg

oder er wird dem Teilzeitpensum angepasst. In jedem Falle ist das Pensionskassenreglement massgebend.

Schlussfolgerungen. Teilzeitarbeit ist heute schon sehr weit verbreitet. Rechtlich ergeben sich aus der Natur von Teilzeitarbeitsverhältnissen gewisse Besonderheiten und in der Praxis können sich gerade im Rahmen von Teilzeitarbeit wie aufgezeigt mannigfaltige Probleme stellen.

Welche Regelungen sind bei Mehrfachbeschäftigungen vorzusehen? Wie ist die Abrufbereitschaft bei sehr unregelmässiger Arbeit zu regeln? Was ist bei Familienzulagen besonders zu beachten? Wie ist die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung zu berechnen? Wie ist der Ferienanspruch bei längerer Erwerbsunfähigkeit zu kürzen? Was gilt bei Überstunden und bei Überzeit? Was bei Schwangerschaft?

Eine allgemeingültige arbeitsvertragliche Lösung und erst noch "ab der Stange" dürfte in aller Regel Wunschenken bleiben, zu unterschiedlich sind nach unserer Erfahrung die gestellten Anforderungen und Interessen der Parteien im Einzelfall. BDO verfügt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts über ausgewiesene Fachspezialisten mit langjähriger Berufserfahrung, welche Ihnen gerne bei der Erarbeitung einer massgeschneiderte Lösung behilflich sind.



5 UNTERSCHRIFTENREGELUNG IN DER UNTERNEHMUNG

In vielen Unternehmen unterzeichnen die Mitarbeitenden ihre Korrespondenz, ohne dass eine entsprechende Vollmacht im Handelsregister eingetragen wäre. Oft ist man sich nicht bewusst, dass mit dieser gelebten Praxis, die Unternehmung auch von Sekretärinnen, Lagermitarbeitenden, ja unter Umständen sogar von Lehrlingen rechtsgültig verpflichtet werden kann. Viele Unterzeichner aber auch Firmenverantwortliche unterschätzen die rechtlichen Konsequenzen, welche mit einer Unterschrift verbunden sind.

Was bedeutet eine Unterschrift?

Ein Papier, ein Briefentwurf wird erst durch die Unterschrift zum Dokument. Mit der Unterschrift wird dem Empfänger signalisiert, dass das Unternehmen den Inhalt und die Botschaft des Briefes rechtlich anerkennt.

Bei kleineren Unternehmen, Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften etc., unterzeichnen die Inhaber oder die Inhaberinnen alle Unterlagen selbst. Oft reicht dies aber nicht aus und weitere Personen sollten die Möglichkeit haben, die Gesellschaft rechtsgültig zu vertreten. Bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft) muss die Vertretung in jedem Falle explizit geregelt sein, da diese ja nicht für sich selbst handeln können.

Grundsätzlich müssen die betreffenden Personen mittels einer sogenannten Spezialvollmacht für jedes Geschäft einzeln bevollmächtigt werden. Diese Art der Bevollmächtigung wäre sehr schwerfällig im Geschäftsverkehr. Es sind deshalb verschiedene Varianten von Vollmachten für unbestimmt viele Geschäftsfälle möglich. Zwischen der Einzelvollmacht und den sog. Gattungsvollmachten besteht ein wesentlicher Unterschied. Ein typisches Beispiel für eine Einzelvollmacht ist die Bankvollmacht. Der Bevollmächtigte kann damit Zahlungen ab dieser Bankverbindung vornehmen. Eine Bankvollmacht wird normalerweise auf einem Vordruck des entsprechenden Finanzinstituts begründet. Eine weitergehende Befugnis, das Unternehmen im Geschäftsverkehr nach aussen zu vertreten, muss damit nicht unbedingt bestehen (Beispiel: Treuhänder, welcher die Lohnzahlungen für die Unternehmung auslöst).

Für die Vertretung der Unternehmung nach aussen im Geschäftsalltag gibt es standardisierte Vertretungsberechtigungen, sogenannte Gattungsvollmachten. Diese stellen wir in der Folge dar:

Handlungsbevollmächtigter

Der Handlungsbevollmächtigte ist nur dazu berechtigt, **Geschäfte** abzuschliessen, **welche der Betrieb gewöhnlich mit sich bringt**. Der Handlungsbevollmächtigte darf demnach keine Prozesse führen, keine Kredite aufnehmen, Immobilien weder kaufen noch verkaufen oder mit Hypotheken belasten noch Wechselverbindlichkeiten eingehen, aber auch keine anderen Ausnahmegeschäfte abschliessen.

Die Handlungsvollmacht kann nicht im Handelsregister eingetragen werden. Die Vollmacht wird vom Exekutivorgan (z.B. vom Verwaltungsrat) beschlossen und in einem VR-Protokoll festgehalten. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Handlungsbevollmächtigte unterzeichnet mit dem Zusatz: "i.V." (in Vertretung).

Müller Maschinen AG



i.V. Heidi Probst

Prokurist

Der Prokurist ist zu allen Handlungen berechtigt, die der Zweck des Gewerbes mit sich bringen kann. Er kann also auch nichtalltägliche Geschäfte abschliessen (z.B. die Führung eines Prozesses, die Aufnahme eines Kredites, Erteilung von Vollmachten, Einstellen und Entlassen von Mitarbeitenden). Die Veräusserung und Belastung von Liegenschaften ist aber nur mit ausdrücklicher Befugnis möglich. Die Prokura wird im Handelsregister eingetragen. Der Prokurist unterzeichnet mit dem Zusatz: "ppa." (per procura).

Müller Maschinen AG



ppa. Heinz Huber

Generalvollmacht oder Vollunterschrift

Wer für eine Firma die "Vollunterschrift" führt, kann für diese bei allen vorkommenden Rechtsgeschäften rechtsgültig und verpflichtend handeln. Die Vollunterschrift muss im Handelsregister eingetragen sein. Neben dem Inhaber der Einzelfirma und den voll haftenden Mitgliedern der Personengesellschaften sind dies der Geschäftsführer der GmbH, die Verwaltungsratsmitglieder und die Direktoren einer AG.

Müller Maschinen AG



Hanna Graber

Beschränkungsmöglichkeiten, Ergänzungen

Die eingetragenen Personen mit Vollunterschrift können mit einer **Funktionsbezeichnung** versehen werden (Direktor, Geschäftsführer etc.). Beim Verwaltungsrat erfolgt immer eine eindeutige Bezeichnung (Präsident, Delegierter, Mitglied etc.).

Die Unterschriftsberechtigung kann einzeln erteilt werden, aus Sicherheits- und Stellvertretungsgründen wird aber mehrheitlich eine Unterschriftsberechtigung als **"Kollektivunterschrift zu zweien"** definiert. Selten ist eine Kollektivunterschrift zu dreien oder eine Eintragung ohne Zeichnungsberechtigung. Ein Einzelfirmeninhaber und die voll haftenden Personengesellschafter zeichnen in den allermeisten Fällen mit Einzelunterschrift.

Die Unterschriftsberechtigung kann auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung beschränkt werden (Filialprokura). Zudem ist es möglich, **firmenintern vereinbarte Einschränkungen** schriftlich zu regeln. Zum Beispiel könnte die Vollmacht auf Geschäfte im Wert von maximal CHF 10'000 beschränkt werden. Solche Einschränkungen gelten Dritten gegenüber nur dann, wenn sie mitgeteilt wurden. Bei Verstössen gegen diese firmeninternen Regelungen kann der Fehlbare belangt werden. Allenfalls kann Schadenersatz gefordert werden. In schweren Fällen ist gar eine fristlose Kündigung möglich.

5 UNTERSCHRIFTENREGELUNG IN DER UNTERNEHMUNG

Jedes Schriftstück sollte die Unterschrift des für die Sachbearbeitung verantwortlichen Zeichnungsberechtigten tragen. Bei Kollektivunterschrift zeichnet sein direkter Vorgesetzter oder der für den Kunden Verantwortliche; im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder Abteilungsleiter.

In der Regel werden Briefe und Dokumente mittels Kollektivunterschrift unterzeichnet. Der Name der ranghöheren Person steht dabei grundsätzlich links. Bei zwei gleichrangigen Mitarbeitenden steht der Name der federführenden Person links.

Anscheinsvollmacht

Die eingangs erwähnte Praxis von vielen Unternehmen, wonach jeder Mitarbeitende seine Korrespondenz unterzeichnet, kann problematisch sein.

Im Rechtsverkehr ist der Empfänger eines Dokumentes nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Unterzeichner effektiv befugt ist, die entsprechenden Verpflichtungen einzugehen. Eine lückenlose Kontrolle mittels des Handelsregistereintrages ist deshalb nicht möglich, da Handlungsbevollmächtigte nicht im HR eingetragen sind. Zudem können die Einzel- oder Sondervollmachten nicht veröffentlicht werden.

Die sogenannte Anscheinsvollmacht schützt die Gegenpartei in ihrem Vertrauen, der ihm oder ihr gegenüber als Stellvertreter Auftretende sei bevollmächtigt, im Namen der Firma Verbindlichkeiten einzugehen. Wenn ein Unternehmen während längerer Zeit toleriert, dass

Angestellte (ohne Autorisierung) mit ihrem Namen auf Geschäftspapieren unterzeichnen, wird dem angeblich Bevollmächtigten bewusst oder unbewusst eine Stellung eingeräumt, aus welcher der Dritte schliessen darf, dass der Bevollmächtigte zum entsprechenden Rechtsgeschäft tatsächlich befugt sei. Es nützt i.d.R. nichts, wenn sich der Geschäftsinhaber später auf den Handelsregistereintrag beruft und das Rechtsgeschäft nicht anerkennen will.

Das Problem der Anscheinsvollmacht verschärft sich zunehmend im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen per Internet, wenn ein Vertragsabschluss per Mausclick erfolgen kann. Hier ist Vorsicht und klare Regelung am Platze, denn es gibt viele zwielichtige Firmen im Internet, die mit dem sorglosen Umgang mit Zeichnungsberechtigungen leichtes Geld verdienen.

Die Lösung ist einfach

Unternehmen, welche diese Lücken schliessen wollen, können eine verbindliche Unterschriftenregelung beschliessen und Bevollmächtigte ab Stufe Prokurist im Handelsregister eintragen lassen. Hilfreich ist es, wenn alle Dokumente, Verträge, Briefe etc. mit den Unterschriften kopiert oder allenfalls eingescannt werden. Auf diese Weise besteht immer Transparenz bezüglich der rechtsgültig eingegangenen Verpflichtungen. Wichtig ist, eine beschlossene und verbindliche Regelung intern bekannt zu machen und dann auch konsequent umzusetzen.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

BDO AG

Aarau	062 834 91 91	Lausanne	021 310 23 23
Affoltern a. A.	043 322 77 55	Liestal	061 927 87 00
Altdorf	041 874 70 70	Lugano	091 913 32 00
Baden-Dättwil	056 483 02 45	Luzern	041 368 12 12
Basel	061 317 37 77	Olten	062 387 95 25
Bern	031 327 17 17	Porrentruy	032 465 93 00
Biel/Bienne	032 346 22 22	Sarnen	041 666 27 77
Burgdorf	034 421 88 11	Sion	027 324 70 70
Frauenfeld	052 728 35 00	Solothurn	032 624 62 46
Fribourg	026 435 33 33	Stans	041 618 05 50
Genève	022 322 24 24	St. Gallen	071 228 62 00
Glarus	055 645 29 30	Sursee	041 925 55 55
Grenchen	032 654 96 96	Wetzikon	044 931 35 85
Herisau	071 353 35 33	Zug	041 757 50 00
Lachen	055 451 52 30	Zürich	044 444 35 55
Laufen	061 766 90 60		

Hinweis

Diese Publikation soll Ihnen einen Überblick verschaffen und eine Orientierungshilfe sein. Sie enthält lediglich eine Auswahl der wesentlichen gesetzlichen Regelungen des Bundes. In jedem Fall sind abweichende kantonale Bestimmungen zu beachten. Diese Publikation ersetzt keinesfalls eine individuelle Abklärung und Beratung im Einzelfall.

Copyright

Abdruck auch auszugsweise nur unter voller Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch